

UNFALLAUFKLÄRUNG NACH EINEM VERKEHRSunFALL

Liebe Leserinnen und Leser!

Jeder Österreicher nimmt beinahe täglich am öffentlichen Verkehr teil; sei es als Lenker oder Beifahrer in einem PKW, als Fußgänger oder Radfahrer, etc.

Dementsprechend häufig ereignen sich auf unseren Straßen Verkehrsunfälle. Nachdem erste Hilfe geleistet wurde, sind alle Beweismittel zur Aufklärung des Verschuldens an einem Verkehrsunfall zu sichern. Gibt es Verletzte, gilt es zuerst die Rettung zu verständigen, welche dann auch dafür sorgt, dass die Polizei vom Verkehrsunfall Kenntnis erlangt. Auch bei reinen „Blebschäden“ erweist sich die Beziehung der Polizei zur Beweissicherung als sinnvoll. Vom Gesetz vorgeschrieben ist die Beziehung der Polizei allerdings nur, wenn die Identität der Unfallsbeteiligten nicht hinreichend geklärt werden kann bzw. wenn jemand verletzt wurde. In allen anderen Fällen können die Unfallsbeteiligten ihre Daten austauschen und den Schaden der Versicherung melden. Oft kommt es in solchen Fällen, nachdem man sich bei der Versicherung erkundigt hat, in der vorerst geklärt zu scheinenden Verschuldensfrage, dann doch zu Zweifeln, weshalb die Unfallsbeteiligten sich rasch vor Gericht wiedersehen. Hier fehlen dann oft die notwendigen Beweise (Lichtbilder, Protokolle über Zeugeneinvernahmen,...) um die Verschuldensfrage wirklich abschließend zu lösen. Es ist also dringend anzuraten, immer die Polizei zur Unfallsaufnahme beizuziehen.

Bis zum Eintreffen der Polizei sollten die Unfallfahrzeuge und auch herumliegende Trümmer und Ähnliches nicht aus ihrer Unfallsendlage entfernt werden. Anhand von Lichtbildern der Unfallsendlagen der Fahrzeuge und etwaiger Spuren oder der Positionierung von Scherben und Wrackteilen kann eine Fotogrammetrie angefertigt werden. Daraus im Zusammenhang mit den Beschädigungen an den Fahrzeugen lassen sich der tatsächliche Kollisionspunkt, die Kollisionsausgangsgeschwindigkeit bzw. ein Anprallwinkel, etc. eruieren. Anhand des Sachverständigengutachtens entscheidet der Richter wen welches Verschulden trifft.

Das Verschuldensausmaß ist im Hinblick auf den jeweils entstandenen bzw. von der gegnerischen Versicherung zu ersetzenden Schaden von Bedeutung. Ergibt sich beispielsweise ein gleichteiliges Verschulden, so bekommt man 50 % seines Schadens ersetzt.

Umfangreich wird die Schadensabwicklung, sobald jemand verletzt oder gar getötet wurde. Es empfiehlt sich zwar grundsätzlich schon, bei größeren „Blebschäden“ einen Anwalt seines Vertrauens zu kontaktieren, bei Personenschäden ist es aber so gut wie unumgänglich, will man seine Ansprüche gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung korrekt durchsetzen.

In Einzelfällen kann eine Vielzahl von Ansprüchen entstehen. Nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Beratung über Ihre Ansprüche zur Verfügung und helfe Ihnen selbstverständlich bei der Durchsetzung derselben.

Mag. Simone Ullrich-Pansi
Rechtsanwältin

Bruckner & Emberger & Ullrich-Pansi
Rechtsanwälte OG
Kadagasse 19
8430 Leibnitz
Tel.: 03452 / 868 66
Fax: 03452 / 868 66 - 4
www.ra-bruckner.at